

# 854.1 Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz)

vom 28. April 1996 <sup>1</sup>

Die Aktivbürger von Nidwalden,

gestützt auf Art. 31 und 32quater der Bundesverfassung <sup>2</sup> sowie auf Art. 50 Abs. 2 der Kantonsverfassung,

beschliessen:

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz regelt zum Schutze der Jugend und der Gesundheit, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie in Vollziehung des Bundesrechts <sup>3</sup> die Ausübung gastgewerblicher Tätigkeiten und den Handel mit alkoholischen Getränken.

### Art. 2 Grundsatz

<sup>1</sup> Das Gastgewerbe und der Handel mit alkoholhaltigen Getränken unterstehen der Aufsicht des Kantons.

<sup>2</sup> Gastgewerbliche Tätigkeiten und der Handel mit alkoholhaltigen Getränken können im Rahmen der gesetzlichen Ordnung frei ausgeübt werden; Einschränkungen sind nur zulässig, soweit es der Gesetzeszweck erfordert.

### Art. 3 Zuständigkeiten

#### 1. Direktion

<sup>1</sup> Die zuständige Direktion ist Aufsichtsbehörde und vollzieht alle dem Kanton zufallenden Aufgaben, soweit diese nicht anderen Organen übertragen sind.

<sup>2</sup> Sie ist insbesondere zuständig für die:

1. Erteilung und den Entzug von Bewilligungen;
2. Anerkennung von Fähigkeitsausweisen und Abschlusszeugnissen über gastgewerbliche Berufsausbildung;
3. Festsetzung und den Bezug der Abgaben;
4. Anordnung von Massnahmen;
5. Weisungen über die Gästekontrolle.

### Art. 4 2. Gemeindebehörde

Die zuständige Gemeindebehörde vollzieht die Aufgaben, die den Gemeinden übertragen sind; sie ist insbesondere zuständig für die:

1. Bewilligung von Gelegenheitswirtschaften und die Festlegung der Betriebszeiten;
2. Festsetzung und den Bezug der Abgaben für Gelegenheitswirtschaften;
3. Festsetzung von Freinächten für das Gemeindegebiet.

### Art. 5 Bewilligung

#### 1. Erteilung

<sup>1</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn die persönlichen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind.

<sup>2</sup> Aus wichtigen Gründen können Bewilligungen ausnahmsweise und befristet auch bei Fehlen einzelner Voraussetzungen erteilt werden.

### Art. 6 2. persönliche Geltung

<sup>1</sup> Die Bewilligung lautet auf die für die Betriebsführung verantwortliche Person und ist nicht übertragbar.

<sup>2</sup> Im Falle des Todes der für die Betriebsführung verantwortlichen Person, kann die Weiterführung des Betriebs unter einem verantwortlichen Leiter oder einer Leiterin für längstens zwei Jahre bewilligt werden.

### Art. 7 3. örtliche Geltung

Die Bewilligung wird auf einen bestimmten Betrieb ausgestellt. Sie gilt nur für die genehmigten Räumlichkeiten und Flächen.

#### **Art. 8 4. Nebenbestimmungen**

Die Bewilligung kann zum Schutze der Jugend oder zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit mit Auflagen und Bedingungen verbunden oder ergänzt werden.

## **II. GASTGEWERBE**

### **1. Bewilligungspflicht**

#### **Art. 9 Bewilligungspflicht**

Die gewerbsmässige Abgabe von Speisen und Getränken zum Genuss an Ort und Stelle ist bewilligungspflichtig.

#### **Art. 10 Ausnahmen von der Bewilligungspflicht**

Von der Bewilligungspflicht sind ausgenommen:

1. Spitäler, Alters- und Pflegeheime sowie übrige Heime und Anstalten mit sozialem Charakter, soweit Speisen und Getränke nicht an Dritte abgegeben werden;
2. Kinderheime, Erziehungsinstitute und Internate;
3. Beherbergungsbetriebe, die ihren Gästen ausschliesslich das Frühstück und alkoholfreie Getränke abgeben;
4. Ferien- und Erholungsheime;
5. Abgabe von Speisen und alkoholfreien Getränken über die Gasse und im Zustelldienst;
6. Automaten für Speisen und alkoholfreie Getränke;
7. gemeinnützige alkoholfreie Gelegenheitswirtschaften.

#### **Art. 11 Befreiung von der Bewilligungspflicht**

Von der Bewilligungspflicht können auf Gesuch hin durch die zuständige Direktion befreit werden:

1. Lokale von Vereinen, die sich keinen wirtschaftlichen Zwecken widmen, soweit Speisen und Getränke nur an Mitglieder abgegeben werden;
2. Personal- und Schulkantinen, soweit Speisen und Getränke nur an einzelne Besucher und nicht an Dritte abgegeben werden;
3. Berghütten;
4. Begegnungsstätten, wie Gemeinschaftszentren, Jugendtreffpunkte und dergleichen, die sich keinem wirtschaftlichen Zweck widmen.

### **2. Bewilligungsarten**

#### **Art. 12 Ordentliche Gastwirtschaft**

Die Bewilligung für eine ordentliche Gastwirtschaft berechtigt, Gäste zu bewirten.

#### **Art. 13 Gelegenheitswirtschaft**

Die Bewilligung für eine Gelegenheitswirtschaft berechtigt zum Führen einer vorübergehenden, zeitlich genau begrenzten, einmaligen Gastwirtschaft.

#### **Art. 14 Alkoholausschank**

<sup>1</sup> Es werden Bewilligungen für Gastwirtschaften mit und ohne Alkoholausschank ausgestellt.

<sup>2</sup> Die Bewilligung für eine ordentliche Gastwirtschaft mit Alkoholausschank beinhaltet zudem das Recht, den Handel mit alkoholhaltigen Getränken zu betreiben.

### **3. Bewilligungsvoraussetzungen**

#### **Art. 15 Persönliche Voraussetzungen**

1 Bewilligungen können nur an Personen erteilt werden, die handlungsfähig sind und Gewähr für eine einwandfreie Führung der Gastwirtschaft bieten.

2 Gewähr für eine einwandfreie Führung der Gastwirtschaft bietet insbesondere, wer:

1. über hinreichende Fachkenntnisse zur Führung einer Gastwirtschaft verfügt;
2. in den letzten zwei Jahren nicht wiederholt oder in schwerwiegender Weise Vorschriften der Gesundheits-, der Lebensmittel-, der Fremden-, der Wirtschaftspolizei, des Arbeitsamtes, des Arbeitsrechts oder der Betäubungsmittelgesetzgebung verletzt hat.

3 Hinreichende Fachkenntnis kann namentlich nachgewiesen werden durch:

1. ein Diplom einer anerkannten höheren gastgewerblichen Fachschule;
2. einen anerkannten Fähigkeitsausweis als Wirt;
3. einen eidgenössischen Fähigkeitsausweis über eine vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit anerkannte Berufslehre in den Bereichen Gastwirtschaft/Hauswirtschaft oder Nahrung/Getränke und wenigstens drei Jahre Berufserfahrung in einem Gastgewerbebetrieb.

4 Der überlebende Ehegatte eines Bewilligungsinhabers sowie der Ehegatte eines Bewilligungsinhabers, der vollinvalid geworden ist, weist sich über hinreichende Fachkenntnis aus, wenn er während der letzten fünf Jahre als dessen Stellvertreter im Betrieb gearbeitet hat und keinem anderen Haupterwerb nachgegangen ist.

#### **Art. 16 Gastwirtschaftsbetriebe ohne Fähigkeitsausweis**

Für die folgenden der Bewilligungspflicht unterstehenden Gastwirtschaftsbetriebe entfällt der Nachweis der Fachkenntnisse im Sinne von Art. 15 Abs. 2 und 3:

1. Spital- und Heimrestaurants, die gegen aussen nicht als Gastwirtschaftsbetrieb in Erscheinung treten und keine Werbung betreiben;
2. Personal- und Schulkantinen, die gegen aussen nicht als Gastwirtschaftsbetrieb in Erscheinung treten und keine Werbung betreiben;
3. Kioskwirtschaften und Imbissstuben mit nicht mehr als 20 Sitz- oder Stehplätzen;
4. Jugendherbergen für deren Gastwirtschaftsbetrieb, sofern dieser nur den beherbergten Gästen zur Verfügung steht;
5. ordentliche Gastwirtschaften, die nur bei besonderen Anlässen oder Veranstaltungen geöffnet sind, insbesondere Sportplatzwirtschaften, Theater- und Kinowirtschaften, Schützenstuben, Gastwirtschaften in gemeindeeigenen Räumlichkeiten, Bewirtung in Verkehrsmitteln;
6. Gelegenheitswirtschaften.

#### **Art. 17 Betriebliche Voraussetzungen**

1 Räume, Plätze und Einrichtungen von Gastwirtschaftsbetrieben müssen hygienisch einwandfrei, betriebssicher, kontrollierbar und so beschaffen sein, dass die Nachbarn gegen Lärm und andere übermässige Einwirkungen geschützt sind. Sie müssen insbesondere den bau-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entsprechen.

2 Der Landrat erlässt in der Vollziehungsverordnung ergänzende Bestimmungen zu den kantonalen und eidgenössischen Vorschriften.

### **4. Entzug und Erlöschen von Bewilligungen**

#### **Art. 18 Entzug**

1 Bewilligungen sind zu entziehen, wenn:

1. der Inhaber oder die Inhaberin wiederholt wegen Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des Gastwirtschaftsgesetzes oder die Lebensmittelgesetzgebung <sup>4</sup> bestraft worden ist;
2. die persönlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden und keine Gewähr für eine ordentliche und fachgemässe Führung des Gastwirtschaftsbetriebs mehr besteht;
3. die betrieblichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind und die notwendigen Verbesserungen des Betriebes oder seiner Einrichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht binnen der angesetzten Frist durchgeführt werden.

2 Vor dem Entzug ist der Bewilligungsinhaber beziehungsweise die Bewilligungsinhaberin anzuhören.

3 In leichten Fällen kann durch die Bewilligungsbehörde eine Verwarnung ausgesprochen werden.

## **Art. 19 Erlöschen**

Die Bewilligung erlischt, wenn:

1. der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin darauf verzichtet oder, unter Vorbehalt von Art. 6 Abs. 2, stirbt;
2. die Abgabe trotz Mahnung nicht bezahlt wird;
3. der Betrieb aufgegeben wird.

## **5. Betriebszeiten**

### **Art. 20 Schliessungszeit**

1 Gastwirtschaften sind von 0.30 Uhr bis 05.00 Uhr geschlossen zu halten.

2 Die Schliessungszeit gilt nicht für die beherbergten Gäste.

### **Art. 21 Begrenzte Öffnungszeit**

Bei ordentlichen Gastwirtschaften, die aufgrund ihres Betriebes nur zu begrenzten Zeiten geöffnet sind, werden die Öffnungszeiten individuell bei der Erteilung der Bewilligung festgelegt.

### **Art. 22 Ausnahmen**

#### **1. dauernde**

Dauernde Ausnahmen von der Schliessungszeit werden bewilligt, wenn die Nachtruhe, die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigt werden und der Jugendschutz gewährleistet ist. Die zuständige Direktion prüft dabei insbesondere die Betriebsführung, die örtliche Lage sowie Art und Umfang des Betriebes.

#### **Art. 23 2. vorübergehende**

Für besondere Anlässe kann die zuständige Direktion bei berechtigtem Interesse Ausnahmen von der Schliessungszeit bewilligen.

### **Art. 24 Freinacht**

Der Landrat bezeichnet in der Vollziehungsverordnung <sup>5</sup> diejenigen Tage, an denen die Schliessungszeit für das ganze Kantonsgebiet oder die jeweiligen Gemeindegebiete aufgehoben ist.

## **6. Betriebsführung**

### **Art. 25 Grundsatz**

1 Die Betriebsführung ist für die Aufrechterhaltung von Ordnung und guter Sitte im Betrieb verantwortlich. Die nach der Art des Betriebs der Betriebsführung obliegenden Pflichten sind persönlich zu erfüllen.

2 Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin hat für die Zeit der persönlichen Abwesenheit eine verantwortliche Person mit der Stellvertretung zu beauftragen. Dieser obliegen die gleichen Pflichten.

### **Art. 26 Aufsicht**

Den Kontrollorganen ist jederzeit Zugang zu allen Betriebsräumen zu gewähren. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

### **Art. 27 Konsumentenschutz**

Art und Preise der Speisen und Getränke und anderer Leistungen sind den Gästen in geeigneter Weise bekanntzugeben.

### **Art. 28 Alkoholfreie Getränke**

Alkoholführende Gastwirtschaften haben eine Auswahl alkoholfreier Getränke nicht teurer anzubieten, als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.

### **Art. 29 Jugendschutz**

1 Jugendliche unter 16 Jahren, die nicht von Erwachsenen begleitet sind, dürfen in den Gastwirtschaften nach 22.00 Uhr nicht geduldet werden.

2 Jugendliche unter 12 Jahren dürfen nur in Begleitung von Erwachsenen oder mit Bewilligung der Eltern in Gastwirtschaften geduldet werden.

### **Art. 30 Alkoholabgabeverbot**

1 Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an offensichtlich Betrunkene oder offensichtlich unter anderen Drogen stehenden Personen sowie an Jugendliche unter 16 Jahren und die Abgabe gebrannter Wasser an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.

2 Werden alkoholhaltige Getränke an offensichtlich Betrunkene oder offensichtlich unter anderen Drogen stehenden Personen abgegeben, sind daraus entstandene Forderungen nicht klagbar.

3 Das Abgabeverbot für gebranntes Wasser auf allgemein zugänglichen Strassen und Plätzen gemäss Art. 41 Absatz 1 Buchstabe b) des Alkoholgesetzes <sup>6</sup> gilt nicht, wenn dieses durch die Bewilligung für den Umschwung des Gastgewerbebetriebes aufgehoben wird.

### **Art. 31 Wegweisung von Gästen**

1 Gäste, die den geordneten Gastbetrieb stören oder durch ihr Benehmen andere Gäste belästigen, können durch die Betriebsführung weggewiesen werden.

2 Sind die Betriebsführung und die im Betrieb mitarbeitenden Personen ausserstande, die Wegweisung oder Einhaltung der Schliessungszeit durchzusetzen, haben sie Anspruch auf die Hilfe der Polizei.

### **Art. 32 Emissionen**

Für Gastwirtschaften, die wegen Lärm oder Unfug wiederholt Anlass zum Einschreiten gegeben haben, können betriebliche Auflagen angeordnet werden.

## **7. Beherbergung von Gästen**

### **Art. 33 Meldepflicht**

1 Wer gewerbsmässig Gäste beherbergt sowie die Inhaber von Campingplätzen und Ferienwohnungen, haben von jedem Gast bei dessen Ankunft einen amtlichen Meldeschein ausfüllen zu lassen.

2 Der Gast ist zur wahrheitsgetreuen Ausfüllung des Meldescheines verpflichtet. Die Betriebsführung hat die Angaben des Gastes mit dem Pass oder einem Personalausweis zu überprüfen.

3 Das Meldeverfahren erfolgt nach Weisungen der zuständigen Direktion.

## **III. HANDEL MIT ALKOHOLISCHEN GETRÄNKEN**

### **Art. 34 Bewilligungspflicht**

Der Kleinhandel mit gebrannten Wassern sowie der Klein- und Mittelhandel mit alkoholischen Getränken ist bewilligungspflichtig.

### **Art. 35 Bewilligungsbefugnis**

1 Die Bewilligung berechtigt zum Verkauf von alkoholhaltigen Getränken an Endverbraucher.

2 Für vorübergehende Betriebe, insbesondere bei Messen und Ausstellungen, können befristete Bewilligungen erteilt werden.

### **Art. 36 Bewilligungsvoraussetzungen**

1 Bewilligungen können nur an Personen erteilt werden, die handlungsfähig sind und in den letzten zwei Jahren nicht wiederholt oder in schwerwiegender Weise Vorschriften der Gesundheits- <sup>7</sup>, der Lebensmittel- <sup>5</sup>, der Wirtschaftspolizei <sup>8</sup> oder der Betäubungsmittelgesetzgebung <sup>9</sup> verletzt haben.

2 Die Gesuchsteller müssen sich darüber ausweisen, dass sie über Räumlichkeiten verfügen, die den lebensmittelpolizeilichen Anforderungen entsprechen.

### **Art. 37 Verbot der Alkoholabgabe**

Die Abgabe alkoholhaltiger Getränke zum Genuss in den Verkaufslökalen ist verboten. Davon ausgenommen ist die unentgeltliche Degustation nicht gebrannter alkoholhaltiger Getränke.

## **Art. 38 Verbot des Alkoholverkaufs**

1 Der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken an offensichtlich Betrunkene oder an offensichtlich unter anderen Drogen stehende Personen sowie an Jugendliche unter 16 Jahren und der Verkauf gebrannter Wasser an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.

2 Der Verkauf alkoholhaltiger Getränke mittels öffentlich zugänglicher Automaten ist verboten.

## **Art. 39 Entzug und Erlöschen der Bewilligung**

Für den Entzug und das Erlöschen von Bewilligungen sowie für das Verfahren sind die entsprechenden Bestimmungen über das Gastgewerbe anwendbar.

## **IV. ABGABEN**

### **Art. 40 Abgabepflicht**

Ordentliche Gastwirtschaften sowie Handelsbetriebe für den Verkauf von alkoholischen Getränken müssen für den Ausschank und den Verkauf von alkoholischen Getränken eine Abgabe entrichten.

### **Art. 41 Bemessung**

1 Die jährliche Abgabe beträgt zwischen Fr. 200.- und Fr. 4 000.-. Sie wird nach Art und Bedeutung des Betriebs festgelegt. Bei der Festsetzung für den einzelnen Betrieb sind insbesondere Lage und Grösse sowie die Betriebszeiten zu berücksichtigen.

2 Die für die richtige Einschätzung notwendigen Unterlagen können von den Bewilligungsinhabern eingefordert werden.

3 Werden diesem Gesetz unterstellte Tätigkeiten ohne die erforderlichen Bewilligungen ausgeübt, werden die entsprechenden Abgaben nachträglich erhoben.

### **Art. 42 Neufestsetzung**

1 Die Abgaben werden alle drei Jahre festgesetzt.

2 Die Abgaben können während der Abgabeperiode erhöht oder herabgesetzt werden, wenn sich die Verhältnisse im allgemeinen oder im einzelnen Betrieb erheblich geändert haben.

3 Die Abgaben sind jährlich auf den 1. Januar zu entrichten. Für Bewilligungen, die nicht für das ganze Kalenderjahr gültig sind, wird die Abgabe anteilmässig erhoben.

4 Erlischt eine Bewilligung, ist die Abgabe des betreffenden Jahres anteilmässig zurückzuerstatten.

### **Art. 43 Verwendung**

Die Abgaben fallen in die Staatskasse; der Landrat legt in der Vollziehungsverordnung <sup>5</sup> den Anteil der Abgaben zugunsten des Fremdenverkehrsfonds fest.

### **Art. 44 Gelegenheitswirtschaften**

1 Gelegenheitswirtschaften mit Alkoholausschank müssen eine Abgabe entrichten.

2 Die Abgabe beträgt zwischen Fr. 50.- und Fr. 400.- und fällt den Gemeinden zu. Wird die Gelegenheitswirtschaft anlässlich einer Veranstaltung mit gemeinnützigem Charakter betrieben, kann die Abgabe ganz oder teilweise erlassen werden.

### **Art. 45 Verfahrensgebühren <sup>12</sup>**

Die Verfahrensgebühren werden nach der Gebührengesetzgebung <sup>13</sup> festgesetzt.

## **V. RECHTSSCHUTZ UND STRAFBESTIMMUNGEN**

### **Art. 46 Rechtsmittel**

1 Verfügungen der Gemeindebehörde können binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung bei der zuständigen Direktion angefochten werden.

2 Verfügungen der zuständigen Direktion können binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung beim Regierungsrat angefochten werden.

3 Beschwerdeentscheide der zuständigen Direktion und des Regierungsrates können binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

#### **Art. 47 Strafen**

1 Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes sowie darauf gestützte Erlasse und Verfügungen werden mit Haft oder Busse bestraft; strafbar ist insbesondere:

1. wer als verantwortliche Person eine gastgewerbliche Tätigkeit oder den Handel mit alkoholischen Getränken ohne Bewilligung ausübt;
2. wer als verantwortliche Person die Bewilligungsbefugnisse überschreitet oder die gesetzlichen Anforderungen an die Betriebsführung verletzt;
3. wer als Gast den Anordnungen der verantwortlichen Person zur Einhaltung von Ruhe, Ordnung und guter Sitte keine Folge leistet.

2 Wer als verantwortliche Person die Bestimmungen betreffend die Betriebszeiten verletzt, wird im Wiederholungsfall mit einer Busse von Fr. 50.- bis Fr. 500.- bestraft; in besonders leichten Fällen kann auf Strafe verzichtet werden.

3 Geeignete Verwaltungsmassnahmen können unabhängig vom Ausgang eines Strafverfahrens angeordnet werden.

### **VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 48 Anpassung der Patente und Bewilligungen**

1 Bisherige Patente und Bewilligungen für Gastwirtschaften und den Handel mit alkoholischen Getränken bleiben im Rahmen dieses Gesetzes gültig. Sie werden durch Bewilligungen nach neuem Recht ersetzt.

2 Bisherige Betriebsinhaber, die sich nicht über hinreichende Fachkenntnisse ausweisen, haben diesen Nachweis bis zum 31. Dezember 1999 zu erbringen; wird diese Frist nicht eingehalten, wird die Bewilligung mit sofortiger Wirkung entzogen.

#### **Art. 49 Anwendbares Recht**

Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren sind nach neuem Recht zu behandeln.

#### **Art. 50 Anpassung an das neue Recht**

Für Betriebsarten, die neu der Bewilligungspflicht unterstellt sind, ist durch den Betriebsinhaber ein Gesuch für eine Bewilligung nach neuem Recht einzureichen. Diese Betriebe sind bis zum 31. Dezember 1999 den Vorschriften nach neuem Recht anzupassen.

#### **Art. 51 Änderung des Fremdenverkehrsgesetzes**

Das Gesetz vom 25. April 1971 über die Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsgesetz) <sup>10</sup> lautet neu: ...

#### **Art. 52 Vollzug**

1 Der Landrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderliche Verordnung <sup>5</sup>.

2 Er wird ermächtigt, periodisch die in diesem Gesetz zahlenmässig umschriebenen Beträge der Geldentwertung anzupassen.

#### **Art. 53 Rechtskraft**

1 Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft; es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

2 Alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere das Gesetz vom 28. April 1985 über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz) <sup>11</sup>.

#### **Endnoten**

1 A 1996, 615

2 SR 101

3 SR 680; SR 817; SR 817.421

4 NG 717.1

- 5 NG 854.11
- 6 SR 680
- 7 NG 711
- 8 NG 854
- 9 NG 716
- 10 NG 865.1
- 11 A 1985, 575
- 12 Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 27. Juni 2001, A 2001, 935, 1252; in Kraft seit 1. Januar 2002
- 13 NG 265.5